



Bundesbeschluss

Entwurf

über den Gesamtkredit für Abteilungen und Finanzhilfen zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für die Jahre 2018–2021

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 58d des Bundesgesetzes vom 18. März 1994² über die
Krankenversicherung (KVG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2015³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Aufgaben der Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit nach den Artikeln 58a und 58b KVG wird für die Jahre 2018–2021 ein Gesamtkredit von insgesamt 50 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Rahmenkredit zur Abteilung der Leistungen im Zusammenhang mit nationalen Programmen nach Artikel 58a Absatz 1 KVG im Umfang von 32 Millionen Franken;
- b. Rahmenkredit für Finanzhilfen zur Unterstützung von Leistungen im Zusammenhang mit Projekten nach Artikel 58b Absatz 1 KVG im Umfang von 18 Millionen Franken.

³ Das Bundesamt für Gesundheit kann in der Periode 2018–2021 zwischen den beiden Rahmenkrediten Verschiebungen in der Höhe von maximal zwei Millionen Franken vornehmen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² SR 832.10

³ BBl 2016 257

